



Der 4. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 7. Juli 2016 beschlossen:

Beweisbeschluss BMF-9

Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II.9. bis II.10. des Untersuchungsauftrags (BT-Drs. 18/6839 und 18/7601) durch

Beziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die die Fragestellungen der Abschnitte I und II.9. bis II.10. des Untersuchungsauftrages betreffen, und die im Bundesministerium der Finanzen seit 1. Januar 1999 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, soweit nicht durch die Beweisbeschlüsse BMF-2 bis BMF-8 erfasst, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Finanzen.

Es wird darum gebeten, die beigezogenen Beweismittel möglichst bis zum 30. September 2016 vorzulegen.

Dr. Hans-Ulrich Krüger, MdB